

Zur Frage aus der Debatte zum Haushalt im A4 vom 21.11.2024:

Kann die PV-Anlage auf dem Dach des Neubaus der Grundschule beide Gebäude versorgen?

Antwort von Christoph Kühnel, Projektleiter Photovoltaik und Windkraft, BEBG Barnim:

Der Betreiber einer Photovoltaikanlage kann den Solarstrom ganz oder anteilig außerhalb des allgemeinen Stromnetzes an andere Endkunden abgeben, z.B. im kundeneigenen Versorgungsnetz. Voraussetzung hierfür ist nach § 21b Abs. 4 Nr. 2 EEG, dass dieser Solarstrom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Photovoltaikanlage verbraucht und nicht durch ein öffentliches Netz durchgeleitet wird.

Ersteres ist erfüllt, da die räumliche Nähe gegeben ist. Da jedoch das bestehende und das neu gebaute Grundschulgebäude jeweils einen Hausanschluss besitzen und sich keine direkte elektrische Verbindung zwischen den Versorgungsanlagen der jeweiligen Gebäude befindet, müsste zum jetzigen Planungsstand das öffentliche Netz zur Durchleitung des Solarstroms genutzt werden. Dies ist jedoch durch das EEG ausgeschlossen.

Daher ist die Versorgung des bestehenden Grundschulgebäudes mit Solarstrom aus der Photovoltaikanlage des neuen Grundschulgebäudes nicht möglich.